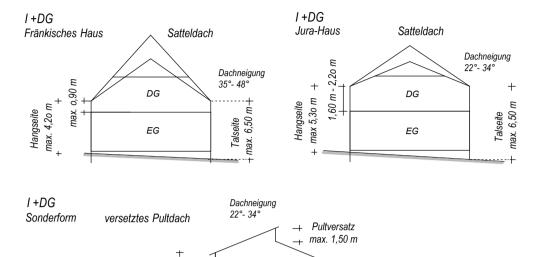


- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird als allgemeines Wohngebiet (WA) nach
- 1.2 Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gilt:
- a) Grundflächenzahl o,35
- 2.1 Es wird die offene Bauweise im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO mit Einzelhäusern festgesetzt. Grenzgaragen sind nach Maßgabe der BayBO in der jeweils aktuellen Fassung auch außerhalb
- Es gelten die Regelabstandflächen nach Art. 6 BayBO. Vor Garagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Stauraum von mind. 5,00 m, vor Carports
- von mind. 3,00 m einzuhalten. Pro Wohneinheit ist ein Stellplatz nachzuweisen.
- 1 Nebengebäude je Parzelle ist bis zu einer Grundfläche von 20 m² und auch außerhalb

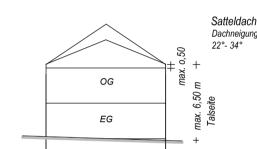
GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

3.1 Im gesamten Geltungsbereich kann zwischen den vier festgesetzten Haustypen gewählt werden. 3.1.1 Eingeschossige Wohngebäude (I+DG).

Es sind drei Gebäudetypen mit unterschiedlichen Wandhöhen (nach BayBO, über dem anstehenden Gelände) zulässig:



3.1.2 Zweigeschossige Wohngebäude (II), als Höchstmaß. Die Wandhöhe (nach BayBO) darf bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,50 m über dem anstehenden Gelände liegen.



- Bei den Hauptgebäuden sind Satteldächer, bei eingeschossigen Gebäuden auch versetzte
- 3.1.4 Dachüberstände an Giebel und Traufe bis max. o,50 m.3.1.5 Eindeckung der Satteldächer mit Dachziegeln oder Pfannen aus Ton oder Betonstein
- in ziegelroten und grauen Farbtönen, bei Nebengebäuden auch mit anderen Materialien.
- Die Länge einzelner Dachgauben darf max. 1/3 der Firstlänge betragen.
- Die Breite von Zwerchgiebeln wird auf max. 1/2 der betroffenen Trauflänge begrenzt. Der First der Zwerchgiebel muß mindestens o,50 m unter dem First des Hauptdaches liegen.
- 3.2.2 Die Gesamthöhe dieser Zäune wird auf 1,00 1,30 m festgelegt.
- 3.3.1 Möglich sind Gebäude mit verputzter Fassade, Gebäude aus Holz und Verkleidungen. Grelle Farbgebungen und Verkleidungen aus glänzenden, spiegelnden Materialien sind
- Es wird empfohlen, Nadelgehölze durch Laubgehölze zu ersetzen. Bei der Neugestaltung der Freiflächen sollen Laubholzarten verwendet werden und
- es sind jeweils mindestens zwei heimische Laubbäume der folgenden Arten zu pflanzen.

umarten zur Begrünung:			
er campestre	Feldahorn	Prunus avium	Vogelkirsche
er platanoides	Spitzahorn	Quercus robur	Stieleiche
er pseudoplatanus	Bergahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
sculus hippocsatanum	Kastanie	Sorbus aucuparia	Eberesche
ula pendula	Weißbirke	Tilia cordata	Winterlinde
rpinus betulus	Hainbuche	Fagus sylvatica	Rotbuche

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser in den zugehörigen Grundstücken zu versickern, soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen, sowie mittels Regenauffangbehältern oder unterirdischen Regenwasserzisternen geeigneten Volumens Wasser zu sammeln. Empfohlen werden 1,5 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche.

Befestigung von Zufahrten, Zugängen und Stellflächen Zufahrten, Zugänge und Stellflächen sollen mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden. Empfohlen wird die Verwendung von Pflaster mit Rasenfuge, Drainpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen.

Bei der Durchführung der Baumpflanzungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von unterirdischen Versorgungsleitungen für Strom und Tele-kommunikation gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Anlagen erforderlich.

ZEICHENERKLÄRUNG

— — Baugrenze

A - FESTSETZUNGEN

Allgemeines Wohngebiet 2 Geschosse als Höchstmaß

nur Einzelhäuser zulässig

offene Bauweise

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einzelbäume (Pflanzgebot) Ortsrandbegrünung (Pflanzgebot Laubgehölze)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

B - HINWEISE

Grundstücksgrenze, bestehend

Flurstücksnummer

Gebäude, bestehend Gebäude, vorgeschlagen

VERFAHRENSVERMERKE

für die 1. Änderung des Bebauungsplans Gersdorf 'Katzenberg', der Marktgemeinde Nennslingen, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- 1. Der Marktgemeinderat Nennslingen hat in der Sitzung vom 9. 10. 2015 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Beschluss wurde am 18. 12. 2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsinformation gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30. 11. 2015 hat in der Zeit vom 29. 12. 2015 bis 19. 1. 2016 stattgefunden.
- 3. Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30. 11. 2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17. 3. bis 18. 4. 2016 beteiligt.
- 4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30. 11. 2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17. 3. bis 18. 4. 2016 öffentlich ausgelegt.
- 5. Die Marktgemeinde Nennslingen hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 10. 5. 2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 30. 11. 2015 als Satzung beschlossen.

Markt Nennslingen, den 16. 6. 2016

Obermeyer, Erster Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 17. 6. 2016 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Markt Nennslingen, den 17. 6. 2016

Obermeyer, Erster Bürgermeister



GESAMTÜBERARBEITUNG (1. ÄNDERUNG) **DES BEBAUUNGSPLANS GERSDORF 'KATZENBERG',** mit Grünordnungsplan

1:1000 November 2015 geänd. geänd.

Tel. 09141/5734

Bauherr/ Auftraggeber: MARKT NENNSLINGEN VG Nennslingen 91790 Nennslingen, Schmiedgasse 1

Tel. 09147/9411-0, Fax /9411-30 E-Mail: VG.Nennslingen@wugnet.de

PLANUNGSBÜRO DUNZ Orts- und Landschaftsplanung 91781 Weißenburg, Brunnengasse 1 plan-dz@t-online.de

Weißenburg, 30. 11. 2015